

Ausschuss für Wohnen,
Stadtentwicklung, Bauwesen
und Kommunen



Deutscher Bundestag

Ausschussdrucksache: 20(24)197-B

Datum: 03.11.2023

Stellungnahme des SV Dr. agr. Peter Kornatz (DBFZ)
zu den
Änderungsanträgen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
die dem Gesetzentwurf für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der
Wärmenetze (BT-Drs. 20/8654) neue Verhandlungsgegenstände hinzufügen sollen

Deutsches Biomasseforschungszentrum gemeinnützige GmbH



DBFZ | Torgauer Straße 116 | D-04347 Leipzig

DBFZ Deutsches Biomasseforschungszentrum
gemeinnützige GmbHTorgauer Straße 116
04347 Leipzig

Tel.: +49 (0)341 2434-112

info@dbfz.de
www.dbfz.deBearbeiter:
Peter Kornatz
Tel.: +49 (0)341 2434-716
Peter.Kornatz@dbfz.deIhre Nachricht vom
Your Message fromIhr Zeichen
Your signUnser Zeichen
Our signDatum
Date
03.11.2023

Stellungnahme zur Ausschussdrucksache 20(24)195 vom 31.10.2023 : Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zum Gesetzentwurf für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze und zur Änderung weiterer Vorschriften (BT-Drs. 20/8654)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden nehme ich Stellung zur Drucksache 20(24)195 vom 31.10.2023:

Die in § 246d (2) vorgesehene Befristung der Sonderregelungen wird als generell kritisch gesehen, vor allem die Frist zum 31. Dezember 2028. Besonders im Zusammenhang zum REPower EU Plan ist diese Frist nicht konsistent. Der REPowerEU Plan sieht vor, die Biomethanproduktion EU-weit bis 2030 auf 35 Milliarden Kubikmeter im Jahr zu steigern. Aktuell werden ca. 3,3 Milliarden Kubikmeter Biomethan in der EU produziert. Um das Ziel bis 2030 zu erreichen ist ab 2024 ein Kapazitätszubau in der EU von 5,3 Milliarden Kubikmetern Biomethan im Jahr notwendig. Die Frist auf den 31. Dezember 2030 zu setzen wäre in dem Zusammenhang folgerichtig und würde dem Ziel des REPowerEU Plan Rechnung tragen. Generell sollte bei Verwendung einer Befristung gleichzeitig eine rechtzeitige Evaluierung der Gesetzeswirkung festgeschrieben werden. Hiermit wird die Grundlage einer Fortführung der Sonderregelungen geschaffen. Dies ist jedoch als Kompromisslösung anzusehen. Die Befristung sollte auf Grund der langfristigen Planungssicherheit nicht eingeführt werden.

Die in § 246d (3) vorgesehene Erweiterung ist sinnvoll und kann vor allem der Erschließung weiterer Wirtschaftsdüngermengen und landwirtschaftlichen Reststoffen dienlich sein. Vor allem können Betriebe mit geringen Wirtschaftsdünger- und Reststoffmengen, die eine Biogasanlage nicht eigenständig wirtschaftlich betreiben können, somit Wirtschaftsdünger und landwirtschaftliche Reststoffe in die Biogasnutzung bringen. Die Erhöhung der Wirtschaftsdüngermengen zu Emissionsminderung in der Tierhaltung ist im Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des

Geschäftsführung:
Prof. Dr. mont. Michael Nelles (wiss.)
Dr. Christoph Krukenkamp (admin.)

Sitz und Gerichtsstand: Leipzig

Amtsgericht Leipzig HRB 23991

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Olaf Schäfer

Steuernummer: 232/124/01072

USt.-IdNr.: DE 259357620

Deutsche Kreditbank AG

IBAN: DE63 1203 0000 1001 2106 89

SWIFT BIC: BYLADEM1001



Klimaschutzplans 2050 festgeschrieben (Abschnitt 3.4.5.2), womit diesem Ziel durch die Änderungen in § 246d (3) beigetragen wird.

Generell sind die angestrebten Ergänzungen in § 246d (4) zu begrüßen. Besonders die Zulässigkeit von Anlagen zur Aufbereitung von Biogas zu Biomethan nach § 246d (4) 1 kann einerseits einen Beitrag zur Erhaltung des Anlagenbestandes und der Nutzung von Skaleneffekten durch Etablierung zentraler Aufbereitungsanlagen leisten und anderseits zum Ziel des REPowerEU Plans beitragen. Auch die Nutzung von Energie aus BHKW, vor allem die Wärmenutzung kann grundsätzlich durch § 246d (4) 2 gestärkt werden.

Kritisch anzumerken ist, dass der in § 246d (4) formulierte räumlich-funktionale Zusammenhang einer Etablierung von zentralen Biomethanaufbereitungsanlagen entgegenstehen kann. Hiermit wird der Zusammenfassung der Biogasproduktion von Einzelanlagen über Rohgaspipelines zu einer zentralen Biomethanaufbereitungsanlage mit günstiger räumlichen Lage zu einem Gasnetz entgegengewirkt. Für Biomethanaufbereitungsanlagen ist hier der räumlich-funktionale Zusammenhang zu einem Gasnetz höher zu bewerten, als der räumlich-funktionale Zusammenhang zu einer bestehenden Biogasanlage. Kritisch anzumerken ist ebenfalls, dass der in § 246d (4) formulierte räumlich-funktionale Zusammenhang bei BHKW einer sinnvollen Nutzung von Abwärme aus BHKW entgegenwirkt. BHKW müssen an den Orten liegen, an denen Wärmeabnehmer verfügbar sind, womit die sogenannten Satelliten-BHKW in der Praxis eine räumlich-funktionale Entkopplung zur Biogasanlage aufweisen. Die Formulierung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs ist in der vorgeschlagenen Form nicht zielführend.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Kornatz